

Buchbinder-Zeitung

Ersteinst Sonntags.
Abonnementpreis 1,00 Mark pro
Quartal exkl. Postgebühren. Bestel-
lungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Interate
pro biergestaltete Zeitzeile 60 Pf.;
für Verbandsmitglieder 40 Pf.;
Stellenangebote 40 Pf.; Bekannt-
machungsanzeigen zc. 20 Pf. Privat-
anzeigen ist der Betrag beizufügen.

Nr. 52.

Berlin, den 21. Dezember 1913.

29. Jahrgang.

Das Weihnachtsfest der Arbeitslosigkeit.

Horch: Glodenklang und Weihenacht!
Die Not geht um, die Sorge wach!

Der Hunger schleicht von Tür zu Tür
Und singt sein Lied in jedes Ohr . . .
Sein Lied klingt rauh; es wühlt und wirbt,
Bis deinem Herz all' Hoffen stirbt!
Dann flammt ein Trost in deinem Blick:
Wo blieb dein Recht auf Licht und Glück?
Und dir wird's klar: nur du allein
Kannst Heiland dir und Retter sein!

Wo du vertraust der eignen Kraft,
Die nie vertraucht, die nie erschläfft,
Da schaffst du dir mit starker Hand
Ein neues Zukunftssonnenland, —
Da weicht die Not, da flieht die Pein,
Da blinkt ein Freudenterzenschein,
Wie ihn in Tälern und auf Höh'n
Noch nie ein Weihnachtsfest geseh'n! —

Die christliche Welt rüstet wieder einmal zu dem Feste, welches die religiöse Verfinnlichung der Idee der Liebe und des Friedens bedeutet. Eine solche feierliche Verkündigung menschlicher Ideale bleibt wertlos, noch mehr: wirkt als Blasphemie, solange man in wohlgeformter Rede sittliche Forderungen aufstellt, deren Erfüllung man sich in der Praxis rechtzeitig zu entziehen bereit. Denn wie verträgt sich das Gebot der Liebe, das man predigt, mit der tatsächlichen Gleichgültigkeit, die man dem Problem immer umfangreicher sich gestaltender Arbeitslosigkeit entgegenbringt? Denken diejenigen, die das Christfest in üppiger Weise feiern, daran, daß es gerade in diesem Jahre Hunderttausende gibt, die mit Erbitterung dem festlichen Treiben entgegensehen? Und zu dieser Erbitterung sind sie subjektiv berechtigt, nicht nur, weil sie nicht gleichfalls feiern dürfen, sondern weil sie zum Feiern gezwungen sind. Aber es besteht ein Unterschied zwischen den beiden Kategorien. Jene begehren das Fest als erwünschte Unterbrechung des anstrengender Arbeitspflicht gemühten Werttages. Der Arbeitslose hingegen, dem der Alltag schon grau genug erscheint mit seiner Leere und Hoffnungslosigkeit, er gerät im Augenblick, wo andere frohe Feste feiern, in einen Wirbel von Stimmungen, welche die Farbe der Verzweiflung tragen. Solcher Seelenzustand steht nicht gerade in Harmonie zu der allwärts herrschenden Weihnachtsfreude, er ist auch nicht die geeignete Voraussetzung für die an Festtagen gepriesene religiöse Erhebung und Befreiung von irdischem Verlangen! Aber soviel psychologisches Verständnis kann man auch von demjenigen verlangen, die immer wieder die heroische Medensart im Munde führen: Die Religion soll dem Volke erhalten werden. Wer unverstündet nicht über das allernotwendigste Existenzminimum verfügt, womöglich nicht einmal in Dach über seinem Haupte weiß, für Frau und Kinder kein Brot zur Stelle schaffen kann, der ist gar nicht in der Lage ideale Forderungen zu erfüllen, solange ihm alle realen Bedürfnisse verweigert werden. Ein dauernder Zustand der Arbeitslosigkeit führt über das Stadium materiellen Elendes hinweg sehr bald an den Rand moralischer Entgleisung. Und eine derartige Verjudung wird um so stärker, wo allgemeine Festfreude das eigene Leid in doppelt und dreifacher Vergroßerung erscheinen läßt. Die Kriminal- und Selbstmordstatistik zeigt uns, wie verheerend die Wirkungen großer Arbeitslosigkeit sind.

Die deutsche Volkswirtschaft ist im allgemeinen in der Lage, dem aus der Zunahme der eingewanderten Bevölkerung resultierenden Mehrangebot an Arbeitskräften Beschäftigung, Lohn und Brot zu gewähren. Die Expansion der gewerblichen Warenherstellung vollzieht sich zeitweise sogar in flotterem Tempo als die Volksvermehrung, so daß auch noch eine erhebliche Anzahl ausländischer Zuwanderer untergebracht werden kann. Wenn sich jedoch der Aufstiege der gewerblichen Konjunktur verlangsamt oder gar in das Gegenteil verkehrt, fällt es schon schwer, das Mehrangebot von inländischen Arbeitskräften zu beschäftigen, fremde Arbeiter sollten in solchen Zeiten von Rechts wegen erst an letzter Stelle Berücksichtigung finden. Die Tatsache, daß der fremde, besonders der aus Osteuropa oder Italien zugewanderte Arbeiter seine Familie im Auslande läßt und ihr den für ihren Unterhalt bestimmten Teil seines Lohnes zusendet, ermöglicht es ihm, seine Arbeitskraft zu einem billigeren Preise anzubieten als der deutsche Arbeiter, der für die Ernährung von Frau und Kindern die im Inlande so hohen Lebensmittel- und Mietpreise begahlen und die bedeutenden Lasten der Zölle und indirekten Steuern tragen muß. Auch der Umstand, daß der fremde Arbeiter meist auf einem sehr niedrigen Kulturniveau steht und deshalb an Wohnung usw. minimale Ansprüche stellt, hat seine Verwendung in der Landwirtschaft, im Bergbau, bei Erdarbeiten, Bahnbauten usw. begünstigt. Es ist statistisch festgestellt, daß die Zahl der in den letzten Jahren nach Deutschland eingewanderten ausländischen Arbeiter ganz enorm hoch ist, und daß sie allein schon hinreichen würde, um eine starke Arbeitslosigkeit unter der eingewanderten Arbeiterschaft hervorzurufen.

Nun ist aber gleichzeitig unter dem Druck der Teuerung die Zahl der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen und Mädchen ungeheuerlich gemachsen, was natürlich ebenfalls sehr viele männliche Arbeitskräfte um Lohn und Brot brachte. Ferner wurde die Aufnahmefähigkeit des deutschen Arbeitsmarktes im laufenden Jahre durch die im Baugewerbe herrschende Krise bedeutend verringert. Es kam hinzu, daß auch im Holzgewerbe, in der Industrie der Steine und Erden sowie in dem am Verlauf der Baukonjunktur zunächst interessierten Zweigen der Eisen- und Stahlindustrie eine Verflaumung des Geschäftsganges einsetzte. Um die Mitte des Jahres wurden auch die

Elektrikindustrie sowie gewisse Gebiete der Metall- und Maschinenindustrie teilweise von der Ermattung befallen. Gegen Ende des Jahres prägte sich die schon seit längerer Zeit in der Textilindustrie und in der Papierindustrie herrschenden Pläne noch schärfer aus. Durch das Zusammenwirken all dieser Faktoren hat sich naturgemäß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am deutschen Arbeitsmarkt im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich verschlechtert. Bei einem größeren Kreis vorwiegend städtischer Arbeitsnachweise, die über die Ergebnisse ihrer Vermittlungsstätigkeit allmonatlich schnell und eingehend berichteten, kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1911	1912	1913
Januar	136,9	158,0	137,1
Februar	131,8	125,3	131,4
März	108,7	110,7	118,9
April	107,6	116,7	123,5
Mai	112,6	117,0	128,0
Juni	109,9	118,3	126,9
Juli	110,6	112,2	135,7
August	107,5	112,6	127,2
September	107,7	108,3	121,7
Oktober	127,3	119,5	144,2
November	151,9	140,5	160,5
Dezember	141,1	133,7	—

Im letzten Monat wurden mit Rücksicht auf die abnorm hohe Arbeitslosigkeit in verschiedenen größeren Städten, so zum Beispiel in Aachen, Potsdam, Fürth usw., Notstandsarbeiten in Angriff genommen. Eine Vinderung dieser Not ist eben ein Gebot der Selbsterhaltung für den Staat und die Gesellschaft. Die Weihnachtsfreude des deutschen Volkes wird durch die Tatsache, daß Hunderttausende arbeitsloser Männer um Lohn und Brot gekümmert sind und ihren Angehörigen nicht mehr ausreichenden Lebensunterhalt aus eigener Kraft schaffen können, stark beeinträchtigt. Daß eine Abhilfe aus Reichsmitteln erfolgen könnte, scheint vorläufig ausgeschlossen. Um so mehr ist es eine Pflicht der Gemeinderäte, Gesellschaften und Einzelpersonen, praktische Arbeitslosenfürsorge in der Weise zu treiben, daß sie jetzt schon nach Möglichkeit Arbeiten vergeben, die vielleicht für einen späteren Termin vorgesehen waren, und daß sie Entlassungen von Arbeitern vermeiden und vor allem diejenigen verschonen, die eine Familie zu ernähren haben. Jeder, der selbst über eine gesicherte wirtschaftliche Existenz verfügt, sollte nach Kräften dazu beitragen, die Not der Arbeitslosen zu lindern.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Die **Sammellisten** für die Weihnachtsbescherung im Jahr bringen wir noch einmal in Erinnerung. Wir erlauben, die Listen am heutigen Tage wieder zirkulieren zu lassen und bitten in Anbetracht des guten Zweckes um recht reichliche Spenden. Ortsverwaltungen, die den bisher eingegangenen und ungefähr noch zu erwartenden Betrag bisher nicht hierher gemeldet haben, wollen das umgehend tun, damit bei der Verteilung alles berücksichtigt werden kann.

Die Berechnung der eingegangenen Beträge mit der Verbandskasse erfolgt durch die Abrechnung über das vierte Quartal.

2. Wie den örtlichen Funktionären durch den „Datumszeiger“ für die Beitragsleistung pro 1913“ bereits bekannt ist, wird für das Jahr 1913 ein 53. Wochenbeitrag erhoben. Dieser 53. Beitrag ist für die Woche vom 28. Dezember 1913 bis 3. Januar 1914 zu entrichten. Es sind deshalb im Monat Dezember anstatt 4 Beitragsmarken, wie die Markenfelder in den Mitgliedsbüchern und -karten zeigen, 5 Beitragsmarken zu kleben. In den Abrechnungen pro viertes Quartal 1913 sind mit der Verbandskasse für jedes Mitglied, außer den eventuell vorhandenen Restwochen vom dritten Quartal, 14 Beitragswochen zur Verrechnung zu bringen.

3. Die **Berichtskarten** für das Kaiserliche Statistische Amt sind in diesen Tagen an die Bevollmächtigten der Gaue sowie an die Kassierer der Zahlstellen versandt worden. Sollte diese Sendung bis zum 22. Dezember irgendwo nicht eingetroffen sein, so erlauben wir uns sofortige Mitteilung, damit Nachlieferung erfolgen kann.

Der Weihnachtsfeiertage wegen soll als Stichtag diesmal nicht wie sonst üblich der letzte Arbeitstag der letzten Arbeitswoche, sondern der 31. Dezember genommen werden. Das Ausfüllen der Berichtskarten darf daher nicht vor diesem Tage, sondern erst nach dem 31. Dezember erfolgen und sind die Karten dann sofort an uns einzusenden. Berichtskarten, die nicht spätestens am 9. Januar bei uns eintreffen, können für die Zusammenstellung nicht mehr verwandt werden.

4. Der Versand des angekündigten Werkes **H. Braun, Die Gewerkschaften**, konnte durch die Verlagsbuchhandlung nicht zum vorgeesehenen Termin erledigt werden. Der Versand wird nun erst Ende dieses Monats erfolgen. Die Ortsverwaltungen wollen das beachten.

5. Nachstehend aufgeführte Mitgliedskarten bzw. Bücher sind den Inhabern **abhanden gekommen**. Dieselben werden deshalb für ungültig erklärt und sind bei eventuellem Vorzeigen anzuhalten und an uns einzusenden:

Nr. 3 612	ausgestellt für	Bernhard Heine
" 8 681	" "	Hans Schlimper
" 15 313	" "	Otto Weifner
" 15 671	" "	Frida Bolleschad
" 25 557	" "	Martha Thiemchen
" 30 500	" "	Johanna Schuster
" 31 733	" "	Margarete Franke
" 31 829	" "	Johanne Bode
" 39 212	" "	Elise Dürstel
" 40 133	" "	Loska Buntler
" 48 454	" "	Johann Streithof
" 82 486	" "	Selma Lichtenberg
" 88 174	" "	Wilhelm Rapl
" 93 000	" "	Georg Glauer
" 101 785	" "	Hermann Hennig
" 105 638	" "	Johann Jaworski
" 111 084	" "	Susanna Herrmann
" 112 126	" "	Johann Köpkel

Der **Verbandsvorstand**.

Schutz den Arbeitswilligen!

Die herrliche Forderung unserer Scharfmacher nach ausgedehnterem Schutz der arbeitswilligen Elemente hat gegenwärtig wieder einmal ihren Höhepunkt erreicht. Das ist zunächst menschlich begreiflich, denn der wirtschaftliche Niedergang läßt in der Brust jedes wachsenden Vertreters unseres ausgesprochenen Unternehmertypus die Hoffnung auf Morgenluft entstehen, die einen energischen Vorstoß zugunsten jener „mühsamen“ Gestalten der fragwürdigen Qualität — wie sie unsere gewerdmäßigen Streikbrecher darstellen — erfolgreich erscheinen läßt. Daß nun in dieser Forderung nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“ ein fundamentaler Schwinkel liegt, ist mehr als nur eine Tücke des Zufalls, es ist eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit. Denn es handelt sich bei dieser Forderung ja gar nicht um diesen „Schutz der Arbeitswilligen“, viel richtiger müßte sie heißen: „Fort mit dem Streikrecht! Absolutes Verbot des Vereinigungsrechtes der Arbeiterschaft in jeder Form!“ Aber so große politische Kindesköpfe sind eben unsere Scharfmacher nicht, daß sie ihre Herzenswünsche in zweifelsfreier Art kundgeben. Sie wissen nur zu gut, daß verteuert wenig Aussicht besteht, mit einer so brutal formulierten Forderung durchzubringen. Deshalb verbirgt man sie unter der harmlosen Parole des Tages nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“, dabei dem Grundsatz folgend, daß der Zweck die Mittel heilige. Dieser Appell an die Tränenrüben des staatlich approbierten Bürgers ist ja auch um so viel mehr geeignet, das Verlangen nach größerem Arbeitswilligenschutz zu begründen, als in ihm zugleich die Behauptung einer abschließlichen und bewußten Behinderung williger Elemente an der Ausübung ihrer Arbeit liegt. Und dabei gibt es keine größere Lüge als diese, so lange sich diese Behauptung nur gegen die organisierte Arbeiterschaft richtet.

Man mache doch einmal die Probe aufs Exempel und nehme die Scharfmacherforderung wörtlich, d. h. entleide sie nicht ihrer auf die Täuschung der Öffentlichkeit berechneten Bemäntelungen. Dann wird man sofort finden, daß die Unehrlichkeit die tonangebende Eigenschaft jener Gesellschaft ist, die da vorgibt, Allgemeininteressen mit ihrem Geißel nach größerem Arbeitswilligenschutz zu vertreten. Denn als „arbeitswillig“ sind letzten Endes doch nur diejenigen Arbeitskräfte anzusprechen, die da arbeiten wollen, das aber nicht können, weil ihnen keine Gelegenheit dazu gegeben wird, indem keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist. Alle unsere Arbeitslosen, die jahraus jahrein unsere Arbeitsnachweise bevölkern, sind Arbeitswillige in des Wortes bester Bedeutung. Sie wollen arbeiten, wenn man ihnen nur Arbeit geben würde. Wären unsere Scharfmacher ehrliche Vertreter ihrer Forderung nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“, dann müßten sie sich für einen nachdrücklichen Schutz dieser tatsächlich Arbeitswilligen bekennen und unserer Forderung nach einer Reichsarbeitslosenunterstützung beitreten. Unser Artikel über „Kein Schutz den Arbeitslosen“ in der letzten Nummer aber läßt erkennen, daß ein Schutz dieser Arbeitswilligen nicht im Gedankengang unserer Scharfmacher liegt.

Arbeitswillig wären auch alle jene, die das Unternehmertum durch seine Ausperrungen, schwarzen Listen, willkürliche Produktionseinschränkungen usw. zu irgendwelcher Arbeitsleistung gar nicht heranläßt. Bei einem ev. Bestreben, auch diesen Arbeitswilligen weitergehenden Schutz zu verschaffen, würde das Unternehmertum an der organisierten Arbeiterschaft den besten Bundesgenossen finden. Andere vollwertige Arbeitskräfte, die da willig sind zu arbeiten, das aber nicht können, weil ihnen keine Arbeitsgelegenheit gegeben ist, kennen wir nicht und deshalb müßte die Unternehmerforderung nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“ im Einklang stehen mit unseren Forderungen, die genau das gleiche bezwecken.

Dieser Einklang ist nun aber nicht vorhanden. Im Gegenteil, der Bedeutung unserer Forderung nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“ steht die Bedeutung der wörtlich gleichen Unternehmerforderung direkt entgegen, und zwar infolge der Unehrlichkeit der letzteren, die mit ihrer gleichlautenden Forderung etwas ganz anderes bezwecken. Deren Schüllinge sind solche Elemente, die

in Wahrheit gar keinen Willen zur Arbeit haben, die ihr vielmehr in weitem Bogen aus dem Wege gehen. Wenn sie wirklich einmal ihre Arbeitswilligkeit entdecken, dann geschieht es in der Regel zu dem Zeitpunkt, wo irgendwo ein Arbeitskampf ausbricht. Und diese Arbeitswilligkeit kommt denn auch nicht zum Ausdruck in irgendwelcher produktiven Tätigkeit, sondern — man erinnere sich der Auslassungen eines Sinke während der Moabiter Unruhen — in der prärrer bleibenden Belässigung, Bedrohung und Mißhandlung friedlicher Staatsbürger, bei der selbst die vollständige Vernichtung von Menschenleben ein ganz alltägliches Ding ist. Wenn man weiß, daß sich diese Gesellschaft vornehmlich aus der Dese des Volkes zusammensetzt, daß sie behaftet ist mit all der Vermorfenheit derselben und man muß dann sehen, daß dieser Abschaum der Menschheit vom Unternehmertum unter dessen schützende Fittiche genommen und jedem ehrlichen und anständigen aber selbstbewußten Arbeiter vorgezogen wird, dann erkennt man erst den eigentlichen Zweck und die sittliche Bedeutung der Unternehmerforderung nach „Mehr Arbeitswilligenschutz“, die mit einem tatsächlichen Arbeitswilligenschutz nur den Namen und nichts weiter gemein hat. Ihre Forderung ist nichts anderes als das Vereiten eines geeigneten Resonanzbodens für die weitere Forderung nach Beseitigung unseres kümmerlichen Koalitionsrechts.

Ein Teil und zwar ein wesentlicher Bestandteil unseres Vereinigungsrechtes ist das Recht, bestrifte oder ausperrende Betriebe überwachen zu können, ein Recht, dessen gesetzliche Sanktion zugleich das weitere theoretische Recht gibt, auf die am Arbeitskampf nicht teilnehmenden Arbeitskräfte in friedlicher Weise einzuwirken, sich an diesem Kampf doch noch zu beteiligen. Verboten ist nur die Anwendung irgendwelchen Zwanges, sei es durch Gewalt, durch Drohung usw. Jeder, der sich durch friedliche Einwirkung der Streikposten zur Teilnahme am Arbeitskampf bewegen läßt, tut dies freiwillig, da Zwangsmaßnahmen nach dieser Seite hin in der organisierten Arbeiterschaft keine Stätte haben. Alle gegenteiligen Behauptungen beruhen auf tendenziösen Darstellungen, die ebenfalls nur den Zweck haben, den Resonanzboden für die Forderung auf Aufhebung des Vereinigungsrechtes zu bereiten. Denn das ist es, was die Unternehmer in Kampfszeiten ganz besonders fürchten, daß es den kämpfenden meistens gelingt, durch friedliche, auf geselligem Boden stehende Einwirkungen einen Teil derjenigen zur Teilnahme am Kampfe zu bewegen, die anfänglich als treue Diener des Herrn ihren Kollegen und Kolleginnen in den Rücken fielen. Nun liegt aber nach der Ansicht der Unternehmer in der Überwachung der Betriebe ein gesetzwidriges Einwirken auf die Stehengebliebenen, die ja nach allgemeinem Sprachgebrauch ebenfalls als Arbeitswillige bezeichnet werden, und sie fordern darum, daß auch diesen Arbeitswilligen ein größerer Schutz werde. Wenn nun aber schon in der reinen Überwachung der Betriebe nach den Anschauungen der Unternehmer, der unteren Polizeiorgane und auch sogar einer Reihe bürgerlicher Gerichte eine gesetzwidrige „Belässigung“ dieser Arbeitswilligen zu finden sein soll, dann kann eben — trotz aller eifrigen gegenteiligen Versicherungen — die Unternehmerforderung nach „Mehr Schutz den Arbeitswilligen“ nur eine Forderung auf wesentliche Einschränkung der gesetzlich zugesicherten Rechte der Arbeiterschaft sein.

Daß sich diese gegen eine solche Einschränkung ihrer Rechte mit allen Mitteln zur Wehr setzen wird, bedarf keines Beweises, und daß der Kampf ums Koalitionsrecht in Wäldern entbrennen wird, das zeigt das aggressive Vorgehen der Konserativen, die sich nicht darauf beschränken, eine Resolution zum Etat des Reichsamts des Innern einzubringen, wie sie das bis dahin sonst immer getan, sondern sie haben ihre arbeitserfindlichen Wünsche in die Form eines Initiativantrags gebracht. In diesem fordern sie einen Beschluß des Reichstages, den Reichstanzler zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstatgesetzbuchs dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des

Alle unsere Kolleginnen,

die der 1. Beitragsklasse angehören, machen wir noch in letzter Stunde darauf aufmerksam, daß sie sich bei einem bis zum Jahreschluß erfolgenden Uebertritt in die 2. Beitragsklasse ganz wesentliche Vorteile sichern können. Bei den bis zum Jahreschluß vollzogenen Uebertritten gelten alle seither in der 1. Klasse geleisteten Beiträge als solche der 2. Klasse und die Ueberbetretenden kommen damit in den Genuß der für die 2. Beitragsklasse vorgesehenen Unterstützungsätze. Bei Uebertritten, die nach dem 1. Januar erfolgen, wird der Wert der seither geleisteten Beiträge der niederen Klasse berechnet und auf den Wert der dann zu leistenden Beiträge der 2. Klasse umgerechnet, so daß eine geringere Beitragszahl einem ev. Unterstützungsbezug zugrunde gelegt werden muß. Es liegt also im eigenen Interesse unserer Kolleginnen, wenn sie ihren Uebertritt von der 1. zur 2. Beitragsklasse noch bis zum Jahreschluß vollziehen. An

alle unsere Kollegen,

die sich seither auf eine Beitragszahlung in einer der niederen Klassen beschränkten, richten wir das dringende Ersuchen, ebenfalls in die höhere, jetzt 5. Beitragsklasse überzutreten. Das immer weitere Auswachsen unseres Berufs zur Saisonarbeit, das wir nicht nur in unseren Großstädten beobachten können, das vielmehr auch schon vielfach aus Mittel- und Kleinstädten berichtet wird, bringt natürlich für immer mehr Mitglieder die Gefahr der ständigen regelmäßigen Arbeitslosigkeit während einer erheblichen Zeit des Jahres. Nachdem es unsere Regierung nun schon wiederholt abgelehnt hat, eine Arbeitslosenunterstützung von Reichs wegen einzuführen, bleibt dem von Arbeitslosigkeit voransichtlich immer mehr ergriffenen Arbeitersichtigen nichts anderes übrig, als sich die gegebenen und schon vorhandenen Schutzeinrichtungen zur Milderung der im Gefolge von Arbeitslosigkeit erscheinenden Notstände zunutze zu machen. Durch die Mitgliedschaft in der 5. Beitragsklasse unseres Verbandes wird das in der zurzeit denkbar besten Weise getan. Und

jedes einzelne Mitglied

hat die Pflicht, die Beschlüsse unseres Stuttgarter Verbandes tags zu beachten, der das Leisten der Beiträge nach dem Verdienst als den allein richtigen Weg erkannte, um die ständige Kampfbereitschaft unseres Verbandes zu garantieren. Die Festsetzung der Verdienstgrenze ist in der lokalsten Weise erfolgt. In der 1. Klasse (20 Pf.) sollen nur solche Kolleginnen steuern, die einem geringeren Verdienst als 8 Mk. pro Woche haben; in der 2. Klasse (25 Pf.) nur solche Kolleginnen, die nicht mehr als 12 Mk. pro Woche verdienen, während alle besser entlohnten ihre Beiträge in der 3. Klasse (35 Pf.) entrichten sollten. Unbenommen ist es jeder Kollegin, innerhalb dieser drei Klassen eine höhere — als die nach dem Verdienst zuständige — zu wählen. Die hier angegebenen Beitragsätze erhöhen sich noch um die örtlichen Lokalbeiträge. — Für unsere Kollegen gilt das gleiche. Wer weniger als 8 Mk. pro Woche verdient, kann Mitglied der 1. Beitragsklasse (20 Pf.) sein, wer weniger als 12 Mk. Lohn hat, Mitglied der 2. Beitragsklasse (25 Pf.). Ein geringerer Lohn als 15 Mk. pro Woche berechtigt zur Mitgliedschaft in der 3. Klasse (35 Pf.), ein geringerer als 24 Mk. zur Mitgliedschaft in der 4. Klasse (50 Pf.). Alle anderen aber, die über 24 Mk. pro Woche verdienen, sollten in der 5. Beitragsklasse (80 Pf.) Mitglied sein, die bekanntlich auch die Anwartschaft auf den Bezug von Invalidenunterstützung in sich birgt. Auch zu den hier angegebenen Beitragsätzen treten noch die Lokalbeiträge. Aber auch jedem Kollegen steht es frei, in einer höheren als der durch die Verdienstgrenze gegebenen Beitragsklasse seine Beiträge zu entrichten. Wer diese Mahnung beherzigt, wahr nicht nur sein eigenes Interesse, er nützt auch damit zugleich der Allgemeinheit, denn die Beachtung der Mahnung, das Gandeln nach derselben

muß zur Ausbreitung unseres Verbandes beitragen.

Aus unserem Beruf.

Arbeitslosenstatistik.

Bei der Berichterstattung an das kaiserliche Statistische Amt über die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden wurden am dem für den Monat November in Betracht kommenden Stichtag — 20. November — durch unsere Organisation in 136 berichtenden Zahlstellen mit 16 268 männlichen und 16 563 weiblichen, zusammen 33 164 Mitgliedern, 331 männliche und 305 weibliche, zusammen 636 am Orte befindliche arbeitslose Mitglieder festgestellt. Außerdem sind an diesem Tage noch 50 männliche und 1 weibliches Mitglied in diesen Zahlstellen zugereist, so daß insgesamt in den 136 Orten 687 arbeitslose Mitglieder ermittelt wurden. 13 Zahlstellen mit zusammen 565 männlichen und 252 weiblichen Mitgliedern haben nicht berichtet und sind daher in obigen Zahlen nicht enthalten.

Auf je 100 Mitglieder kamen bei den männlichen 2,3, bei den weiblichen 1,8 und bei beiden zusammen 2,0 Arbeitslose. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Berichterstattung in den Vormonaten sowie in dem gleichen Monat der drei letzten Jahre ergibt folgendes Bild:

Monat	Arbeitslose Mitglieder am jeweiligen Stichtag (am Ort u. auf der Reise befindlich)			Arbeitslose auf je 100 Mitglieder						
	m.	w.	auf.	1912			1911			
				m.	w.	auf.	m.	w.	auf.	
November	367	303	670	2,2	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0	
Dezember	527	449	976	3,2	2,7	2,9	2,8	2,9	2,9	
				1913			1912			1911
Januar	562	496	1058	3,4	3,0	3,2	3,5	3,7	3,7	
Februar	594	473	1067	3,5	2,8	3,2	3,1	3,2	3,2	
März	548	380	928	3,2	2,2	2,7	2,2	2,4	2,4	
April	573	415	988	3,4	2,5	3,0	2,7	2,2	2,2	
Mai	626	400	1026	3,7	2,4	3,0	2,9	2,5	2,5	
Juni	704	399	1103	4,1	2,3	3,2	3,0	2,9	2,9	
Juli	770	408	1178	4,6	2,4	3,5	3,0	3,1	3,1	
August	780	456	1236	4,7	2,9	3,7	2,8	3,1	3,1	
September	648	363	1011	3,9	2,4	3,0	2,3	2,2	2,2	
Oktober	472	308	780	2,8	1,9	2,3	1,8	2,5	2,5	
November	381	306	687	2,3	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0	

Die Verwaltungen der Zahlstellen in Apolda, Arnstadt, Ruhla, Weisenfels, Aachen, Bonn, M.-Gladbach, Mainz, Oberwiesenthal, Karlsruhe, Konstanz und Würzburg haben die Berichtskarten entweder gar nicht oder so verspätet eingefandt, daß sie für die Zusammenstellung nicht mehr verwandt werden konnten.

Unfallchronik.

Erst am 30. November berichteten wir von einem Unfall in einer Dresdener Plafafabrik. Wie notwendig die bei dieser Gelegenheit zum wiederholtenmale an Jugendliche usw. erlassene Mahnung war, beweist, daß schon am 5. Dezember wieder ein junges 18jähriges Mädchen in eine Motorstange geriet, diesmal in der Dresdener Plafafabrik von W. S. Feuerstein. Die Folge war eine erhebliche Quetschung der rechten Hand.

Die Gewerbeaufsicht in der Papierindustrie Preußens.

Die „Kartonnagen- und Papierverarbeitung“ schreibt:

Das Preussische Statistische Landesamt gibt in seinem Jahresbericht von 1913 nach den Angaben der Regierungs- und Gewerberäte einen Ueberblick über die Gewerbeaufsicht in Preußen im Jahre 1911 (? D. M.). Hiernach betrug in der Papierindustrie Preußens die Gesamtzahl der Revisionen 2540, darunter in der Stadt 118, an Sonn- und Festtagen 151. 955 Betriebe wurden einmal, 320 Betriebe zweimal und 216 Betriebe drei- und mehrmal revidiert. Unfallunterzuchungen fanden 642 statt.

Die Zahl der Arbeiter in den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben der Papierindustrie betrug 93 576 in 1909 Betrieben. Von diesen waren 62 298 erwachsene männliche Arbeiter, 13 841 Arbeiterinnen von 16—21 Jahren, 17 770 Arbeiterinnen über 21 Jahre, 4028 männliche Jugendliche von 14—16 Jahren, 5532 weibliche Jugendliche von 14—16 Jahren, 62 Knaben unter 14 Jahren und 45 Mädchen unter 14 Jahren.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wurden 183 ermittelt. Davon betrafen die Bestimmungen über Arbeits- und Lohnzahlungsbücher 27, über Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge 90, Ausschluß der Kinder von

Fabrikarbeit (§ 135 Absatz 1 G. O.) 8, Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten 24, Pausen 23, Nachtarbeit 5, Sonntagsarbeit 1, Sonntages 5. Diese Zuwiderhandlungen wurden in 153 Betrieben ermittelt. Verstraft wurden — 30 Personen, 9 Strafverfahren blieben noch unerledigt.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden 158 festgestellt. Davon betrafen die Bestimmungen über Anzeigen und Aushänge 90, Arbeitsdauer 12, Mittagspausen 16, Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabend der Festtage 36, Nachtarbeit 4. Diese Zuwiderhandlungen wurden in 132 Betrieben ermittelt. Verstraft wurden — 16 Personen, 7 Strafverfahren blieben unerledigt.

Heberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an Wochentagen (außer Sonnabends) wurde insgesamt für 112 751 1/2 Stunden bewilligt, und zwar bis zu 1 Stunde in 116 Fällen, über 1—1 1/2 Stunden in 54 Fällen, über 1 1/2—2 Stunden in 96 Fällen, über 2 Stunden in 6 Fällen. Die Zahl der Betriebe, denen Heberarbeit gestattet war, betrug 147. An der Heberarbeit waren beteiligt 8069 Arbeiterinnen. Heberarbeit an Sonnabenden — Absatz 5 — wurde einem Betriebe für 11 Arbeiterinnen bewilligt.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit wurden auf Grund des § 105 ff. der Gewerbeordnung 75 Betrieben bewilligt, und zwar bis zu 5 Stunden in 19 Fällen, über 5—8 Stunden in 28 Fällen, über 8 Stunden in 89 Fällen. Im ganzen wurden 77 861 1/2 Stunden Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligt! An der Heberarbeit waren 4830 Arbeiter beteiligt. Zurückgewiesen wurden 15 Anträge. — dg.

Die verhältnismäßig geringe Zahl ermittelter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen läßt natürlich keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächlichen Umgehungen derselben zu; es wird ja selten einmal jemand erwischt. Wer kennt nicht die Warnung: „Achtung, der Fabrikinspektor kommt!“, die beim Eintreten desselben schnell in alle Betriebsräume gegeben wird, dort in der Regel eine feierliche Tätigkeit zur — vorübergehenden — Vermeidung von allerlei Mängel auslösend!

Der Bund Deutscher Buchbinder-Zunungen

zählte bis jetzt 36 angeschlossene Zunungen. Jetzt haben sich ihm weiter angeschlossen die selbständigen Buchbinder in Esch-Löhringen mit 80, die in Greifswald mit 8 und der Landesverband in Schleien mit 160 Mitgliedern. Der Bund umfasst nunmehr nach diesen Zugängen 5146 Mitglieder.

Konkurrenz.

Die Buch- und Steinruderei und Geschäftsbücherfabrik von E. L. Ged. G. m. b. H. in Eschen-Ruhr, hat ihren Konkurs anmelden müssen, desgleichen die Firma Bierthaler in Bernigertode.

Kommunale Arbeiten als Gegenleistung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Gewöhnliche Sterbliche verneinen, daß es für das Ausüben ehrenamtlicher Tätigkeiten im Dienste der Stadt- usw. Verwaltungen eine Gegenleistung nicht geben könne, da ja andernfalls die Tätigkeiten eben keine abtul „ehrenamtliche“ mehr seien. Der Buchbinderobermeister und Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter Ulrich in Dresden ist hierüber anderer Meinung. In dem Stadtverordnetenwahlkampf in Dresden wurde von der „Dresdener Volkszeitung“ festgestellt, daß 13 Stadtverordnete in den letzten drei Jahren mit 89 220 Mk. an den städtischen Arbeiten beteiligt waren, darunter der stellvertretende Vorsteher Ulrich mit 10 619 Mk. Diese Uebernahme städtischer Arbeiten bringt Herr Ulrich selbst in Verbindung mit seiner Stadtverordneneigenschaft, denn er hat, wie die „Dresdener Volkszeitung“ mitteilt, offen erklärt, daß „der Vorteil, den die Stadtverordneten durch städtische Lieferungen hätten, eine Gegenleistung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sei.“ Das scheint uns wirklich nicht nur eine sehr sonderbare Auffassung von diesem „Ehrenamt“ zu sein, sondern auch merkwürdige Manieren bei der Vergütung städtischer Arbeiten anzudeuten.

Gegen die „Dresdener Volkszeitung“ ist inzwischen ob der Aufhebung dieser Sache ein Strafverfahren eingeleitet worden, so daß eine gerichtliche Klärung wohl erfolgen wird.

Der Prozeß Haas

ist am 12. Dezember nach vierwöchiger Dauer zu Ende geführt worden. Ueber den Sachverhalt berichteten wir kurz in Nr. 48. Der Angeklagte Haas wurde wegen Betruges und Urkundenfälschung in 15 Fällen zu drei Jahren Gefängnis (unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft) und drei Jahren

Gedenket der Sammlungen für unsere Streikenden!

Schwerer Verlust, der Angeklagte Herzfeld wegen Betruges in sechs Fällen zu einem Jahr Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt.

Bei der Strafabmessung wurde berücksichtigt, daß Haas als ein gefährlicher Hochstapler zu bezeichnen sei, der in raffinierter Weise zahlreichen Leuten hohe Summen abgenommen und durch sein fortgesetztes Leugnen — der Vorwürfe bezichtigte ihn als Virtuosen im Verdrehen der Wahrheit — keinerlei Reue bewiesen habe. Zu seinen Gunsten könne allein in Betracht kommen, daß er auch Optimist gewesen sei, der geglaubt habe, wenigstens einige seiner Gläubiger befriedigen zu können. Bei Herzfeld ist erwogen worden, daß er als der Keltere und kaufmännisch Vorgebildete Haas ungünstig beeinflusst und von dessen betrügerisch erworbenen Geldern teilweise gelebt hat.

Brand.

Sin und wieder lauten Klagen auf darüber, daß in Betrieben unserer Branchen die Papp- und Papier-Abfälle nicht alkalisch hinweggeräumt würden. Wenn auch in folgendem Fall diese Unsitte nicht festgestellt ist, so muß es schon als Warnung gelten, wie leicht dadurch Menschenleben in mehr oder weniger größere Gefahr geraten können. Die „Dresdner Volkszeitung“ berichtet:

Ein größeres Sackdenkmal, bei dem auch sieben Hausbewohner in Gefahr gerieten, entstand am 8. Dezember in der zehnten Abendstunde im Hintergebäude des Grundstücks Holbeinstr. 64. Dort befindet sich im Erdgeschoß ein Fabrikraum, in dem auf bisher unermittelte Weise Pappen, Papier, Kartonnagen usw. in Brand geraten waren. Das Feuer wurde erst bemerkt, als es schon große Verbreitung gewonnen hatte und über dem Brandherd Wohnenden den Rettungsweg über die Treppe versperrte. Die Feuerwehr stellte deshalb rasch zwei Seitenleitgänge her und brachte über diese vier Kinder, zwei Frauen und einen Mann in Sicherheit. Zur Löschung des Feuers, das außer dem Materialschaden auch erhebliche Beschädigungen am Gebäude herbeiführte, wurden zwei Schlauchleitungen angewendet.

Von der Buchgewerbeausstellung in Leipzig 1914.

Die Internationale Buchgewerbeausstellung hat getreu ihrem Charakter als Kultur- und Kunstausstellung, die ihre Werte möglichst allen leicht zugänglich machen will, bei der Festsetzung der Eintrittspreise eine wesentliche Ermäßigung gegenüber den sonst bei Ausstellungen üblichen Preisen eintreten lassen und zwar sowohl für Dauerkarten, wie auch für die einzelnen Tagesarten. Außerdem werden Karten für Studierende, für Kongresse und Vereine, ferner Arbeiterkarten und Karten für Schulen und Militär zu erheblich herabgesetzten Preisen ausgegeben.

Um das gewaltige Stoffgebiet der Ausstellung möglichst zu erschöpfen, mußten zahlreiche Sonderausstellungen angeschlossen werden, die zum Teil von höchster Bedeutung sind. Die umfassendste Ausstellung „Die Frau im Buchgewerbe“ bringt in einem eigenen, von einer Architektin erbauten Gebäude die Betätigung der Frau im Buchgewerbe und in den verwandten Berufen als Schriftstellerin, Bibliothekarin, Buchhändlerin, Buchbinderin, Stenotypistin usw. zur Darstellung. — Die Ausstellung „Schule und Buchgewerbe“ will zeigen, wie sich das Kind zur Benutzung und Verwertung der buchgewerblichen und graphischen Erzeugnisse entwickelt und welchen großen Einfluß die Schule auf diese Entwicklung ausübt. — Die Ausstellung „Der Student“ gibt ein Bild des studentischen Lebens, studentischer Sitten und Gebräuche aller Zeiten und Völker unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Studententums. — Die „Ausstellung für das kaufmännische Bildungswesen“ wird auf das gesamte Gebiet des Handelsbetriebes und der Handelstechnik eingehen und eine Sammlung der Lehr- und Anschauungsmittel des kaufmännischen Bildungswesens vorführen. Die „Stenographieausstellung“ wird die Geschichte der Stenographie von der Tachygraphie der Griechen und Römer bis zur modernen Stenographiermaschine bringen; sämtliche stenographische Systeme werden hier vertreten sein. — Die Verkehrsausstellung „Deutschland im Bilde“ wird den Ausstellungsbesuchern die Sehenswürdigkeiten Deutschlands vor Augen führen. Die Ausstellung „Kineematographie“ wird die Entwicklung der Kineematographie, ihre Anwendung in Wissenschaft und Technik und die neuesten Erfindungen auf dem Ge-

biete der Lichtbildkunst zeigen und in einem muster-gültigen Lichtbildhaus technisch vollendete Filmvorführungen bringen. — Außerdem zeigt der Plan noch eine „Ausstellung für das Sammelwesen“, eine „Ausstellung der Reichsdruckerei“, eine „Kolonialausstellung“ sowie eine Reihe von Sonder- und Kollektivausstellungen, die von den großen buchgewerblichen und graphischen Vereinen veranstaltet werden.

Das Leipziger Institut für Kultur- und Universalgeschichte wird auf der Ausstellung innerhalb der kulturhistorischen Abteilung eine kunsthistorische Ausstellung veranstalten. Sie soll in umfassender und übersichtlicher Darstellung die Entwicklungsgeschichte der bildenden Künste vom Urbeginn bis zur Jetztzeit veranschaulichen und so die Grundlage für die kulturhistorische Abteilung bilden. Im Kuppelraum der „Galle der Kultur“ untergebracht, wird sie in Form von kongressiven Kreisen angeordnet und zwar so, daß man, in der Kreisrichtung gehend, immer die Entwicklungsgeschichte der Kunst eines Volkes verfolgen kann; z. B. im äußersten Ring die Geschichte der deutschen Kunst von der Urzeit bis zur Gegenwart, in den inneren Ringen die Kunst der Ägypter, der Griechen usw., während in der Querrichtung gesehen, die einzelnen Kulturvölker in den verschiedenen Kulturepochen nebeneinander zu liegen kommen, z. B. die Urzeiten Ostasiens, Kleinasiens, der Mittelmeerländer und Germaniens. — Ein besonders interessanter Teil dieser Ausstellung wird die Gruppe Kindheit sein. Hier wird an einer großen Anzahl Kinderzeichnungen und Plakaten, die in allen Weltteilen einheitlich hergestellt wurden, gezeigt werden, wie die Entwicklungsgänge bei den Kindern aller, auch der niedrigsten Völker gleich sind, wie dann aber bei den Kindern der primitiven Völker das Entwicklungsstempo langsamer wird und schließlich vollständiger Stillstand eintritt, während die Kinder der Kulturvölker einen fortschreitenden Aufstieg zu höheren Entwicklungsformen der Zeichnungen erkennen lassen. Auch wird man hier sehen, wie sich die Entwicklung der Menschheit vom primitiven Naturvolk zum Kulturvolk in der Entwicklung jedes Kindes im wesentlichen wiederholt.

Die Anrechnungsfähigkeit der gewerkschaftlichen Krankenunterstützung.

Am 1. Januar 1914 tritt die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung in Kraft, ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit unserer Gewerkschaften bei der Reorganisation des Kassenwesens und den dazu notwendigen Wahlen in starkem Maße in Anspruch nahm. Vielleicht ist aus diesem Grunde bis jetzt nicht beachtet worden, welche Änderungen in bezug auf die Anrechnungsfähigkeit der gewerkschaftlichen Krankenunterstützungen bevorstehen können. Um zu zeigen, worauf es ankommt, seien zunächst die maßgebenden Vorschriften des alten und des neuen Rechts nebeneinander gestellt:

§ 26a des Krankenversicherungs-gesetzes Abs. 1: Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tageslohnes übersteigen würde.

Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Gewerkschaften haben bis jetzt fast ausnahmslos den Mitgliedern in Krankheitsfällen einen Zuschuß zum Krankengeld in der Form von Erwerbslojenunterstützung oder Krankenunterstützung gewährt, auf das ein Rechtsanspruch nicht zu stand. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs hatte einen doppelten Zweck, einmal sollten die Gewerkschaften nicht als Versicherungsunternehmen angesehen werden können, dann wurde damit bezweckt und unter dem fetterigen Recht auch erreicht, daß das Krankengeld der Gewerkschaften deren Mitgliedern von der Zwangs-kasse bei etwaiger Versicherung über den

§ 189 der Reichsversicherungsordnung: Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Säbung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

Durchschnittslohn hinaus nicht angerechnet werden konnte. Es entsteht nun die Frage, ob durch die neuen Bestimmungen an diesem Rechtsverhältnis etwas geändert wurde und ob die gewerkschaftliche Krankenunterstützung anrechnungsfähig ist.

Die Gewerkschaften waren zur Zahlung von Krankengeld aus dem Grunde genötigt, da die Unterstützung aus den Orts- und Betriebskrankenkassen mit der Hälfte des Durchschnittslohnes als absolut unzureichend angesehen werden mußte. Hieran hat auch die Reichsversicherungsordnung nichts geändert. Wenn auch der Durchschnittslohn bis 6 Mk. erhöht wurde und demgemäß das Krankengeld bis 3 Mk. pro Tag gesteigert werden kann — bei 75 Proz. des Lohnes auf 4,50 Mk. im Höchstjah — so bleiben alle diese Sätze ungenügend. Es werden aber auch nicht alle Krankenkassen die durchschnittlichen Löhne mit dem wirklichen Verdienst in Einklang bringen oder gar den letzteren bis 6 Mk. täglich direkt als Maßstab für die Berechnung heranziehen, so daß die Sätze von mehr als 3 Mk. bis 4,50 Mk. pro Tag sehr selten sein werden. Daraus ergibt sich aber, daß die Gewerkschaften auf die Zahlung von Krankenunterstützung auch heute unter dem neuen Recht nicht verzichten können, wollen sie ihre Mitglieder nicht schwer schädigen.

Bei jüngeren Gewerkschaftsmitgliedern, die außer der Zwangskasse keiner anderen Krankenversicherung angehören, wird das Krankengeld der Zwangskasse und die gewerkschaftliche Unterstützung zusammen selten den Durchschnittslohn erreichen, eine Anrechnung oder Kürzung daher gegenstandslos sein. Unter den älteren verheirateten Mitgliedern gibt es aber Hunderttausende, die neben der Zwangskasse noch einer freien Hilfskasse angehören und schließlich noch von der Gewerkschaft das Krankengeld beziehen können. Für diese, die sich nicht zum Vergnügen so hohe Extrabeiträge auferlegen, sondern durch die Mitgliedschaft in der Hilfskasse eine höhere Unterstützung für ihre Familie sichern wollen, gilt es, wenn möglich und nötig, die Vorkerbungen zu treffen, daß ihnen nicht unrechtmäßig der Anspruch verkürzt wird. Es bedarf wohl keines Beweises, daß ein Kranker nicht weniger, sondern mehr als ein Gesunder braucht, wenn er sich gehörig pflegen soll und auch die Familie keine Not leiden will.

Wo einsichtige Kassenvorstände in den Zwangskassen vorhanden sind, haben sie von dem Recht Gebrauch gemacht, das schon seither bestand, sie haben die Kürzung durch die Säbung ausgeschlossen. Das ist aber nicht einmal in allen Ortskrankenkassen geschehen und in Betriebskrankenkassen ließ es sich noch seltener erreichen.

Der Erörterung der Rechtsfrage ist somit nicht auszuweichen. Sie wurde schon bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung eingehend in Erwägung gezogen. Im Regierungsentwurf stand im § 205, der jetzt dem § 190 entspricht, daß „andere Versicherungen, die einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe geben, dem Kassenvorstand anzuzeigen sind“. Dementsprechend wurde in erster Lesung in dem § 204 (jetzt § 189) der Satz eingefügt, „die ihm einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe gibt“, nachdem ein Regierungsbektrere die der seitherigen Rechtsauffassung entsprechende Auslegung gegeben hatte, daß unter einer „anderen Versicherung“ nur eine solche verstanden sei, die einen Rechtsanspruch gebe. In der zweiten Lesung wurden im § 189 der Satz und im § 190 das Wort „Rechts“ aber wieder gestrichen, auch im Reichstage nicht mehr angenommen. Der Abgeordnete Nob. Schmidt stellte bei dieser Gelegenheit fest, daß der § 204 (jetzt 189) nicht geändert sei, und daß daher der diesem Paragraphen von dem Regierungsbektrere in der ersten Lesung in der Kommission beigelegte Sinn, monach „eine andere Versicherung“ einen Rechtsanspruch gewähren müsse, noch zu gelten habe.

Die bis jetzt vorliegenden Kommentare zur R.V.O. nehmen eine verschiedene Stellung ein. Der bis jetzt als hervorragende Autorität in der Krankenversicherung angesehene Antsgerichtsrat Sah n stellt sich auf den vom Gen. Schmidt vertretenen Standpunkt und hält die Anrechnungsfähigkeit nur dann gegeben, wenn der Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht. Demgegenüber haben Schaeffer und Hoffmann die entgegengesetzte Ansicht. Für jede Meinung werden gute Gründe vorgebracht, so daß bis jetzt ein abschließendes Urteil nicht möglich ist. Richtig wird aber, daß bald nach dem 1. Januar ein Mitglied der Gewerkschaften die strittige Sache zum Austrag bis in die letzte Instanz bringt. Sollte

dann wider Erwarten die Entscheidung so lauten, daß die gewerkschaftlichen Unterstüßungen anrechnungsfähig sind, dann wird nach Abhilfe gesucht werden müssen, um nicht auf Kosten der Mitglieder gerade die Betriebskrankenkassen zu entlasten. Verschiedenen dürfen die Mitglieder den Bezug aus einer anderen Kasse nicht, weil ihnen durch den § 190, falls die Satzung es vorsieht, die Verpflichtung auferlegt ist, die Höhe der Bezüge mitzuteilen. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet. Die Verweigerung oder Unterlassung der Angabe kann nicht nur mit Ordnungsstrafe belegt werden, sondern eine Anzeige wegen Betrugs nach § 263 Str.G.B. zeitigen.

Als Abhilfsmittel, die unter Umständen schon jetzt der Erwägung und Einführung wert sind, könnte folgendes in Betracht kommen:

1. Die Gewerkschaften könnten die Krankenunterstützung in einer Summe nachträglich auszahlen, was als Kaufschilling nach Sahn keine Krankenunterstützung darstellt, da nicht einzelne Tage gezahlt werden.

2. Die Mitglieder können das Krankengeld bei dem Verband stehen lassen und sich den Anspruch für die etwaige Arbeitslosigkeit als Erwerbslosenunterstützung vorbehalten.

3. Die Gewerkschaften könnten durch Satzungsänderung bestimmen, daß nur die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Durchschnittslohn an das Mitglied direkt gezahlt wird, ein etwaiger Mehrbetrag aber auf Grund einer besonderen Vereinbarung wie die vom Reichsgericht gebilligten Lohnpfändungsverträge für den Unterhalt an die Frau und Kinder zur Auszahlung gelangt.

4. Die Gewerkschaften könnten bestimmen, daß überhaupt nur die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn bezahlt wird, wenn die Verträge nach Nr. 3 nicht als rechtsgültig anerkannt werden sollten.

Die Praxis wird ohne Zweifel, wenn ein Bedürfnis danach besteht, noch andere Auswege finden lassen. Zunächst war nur nötig, die Aufmerksamkeit darauf hinzuwenden.

Für die freien Hilfskassen besteht eine Möglichkeit leider nicht, sich der Ersparnis zugunsten der Betriebs- und Ortskrankenkassen rüchständigen Kalibers zu widersetzen. Die Hilfskassen müssen unter allen Umständen voll auszahlen, sie können aber nach den §§ 224, 525 den Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn die beiden Krankengelder über den Durchschnittslohn hinausgehen. In solchen Fällen hat das Versicherungsamt im Sprechverfahren zu entscheiden.

Im übrigen ist noch anzufügen, daß die Rechtslage nach allem außerordentlich zweifelhaft ist und bleibt. Es ist auch nicht sicher, ob die besprochenen Auswege sicher zum gewünschten Ziele führen. Aber es muß der ernsthafte Versuch gemacht werden, den Mitgliedern soweit als möglich die Vorteile zu lassen, die sie sich auf Grund ihrer Mitgliedschaft glauben sichern zu können.

M. Fette.

Internationales.

Frankreich. Die Lohnbewegungen unserer Kollegenschaft in Frankreich nehmen nach den uns gewordenen Berichten einen guten Verlauf. In Roubaix haben die grössten Betriebe den Forderungen bereits entsprochen, in Nancy aber scheint es zum Streik kommen zu sollen. In Paris hat ebenfalls ein Teil der Unternehmer den Forderungen zugestimmt, die grössten Betriebe aber weigern sich noch, so dass auch hier mit einzelnen Streiks gerechnet wird. Die Sperre der in Betracht kommenden Städte durch die ausländischen Verbandszeitungen hat gut gewirkt, Zuzug ist fast gar nicht zu verspüren. Wir machen auf unsere Sperrnotizen auch weiter aufmerksam.

Korrespondenzen.

Gesperret sind:

Deutschland:

Nachen.

Berlin (Stuisarbeiter).

Breslau (M. Kragen u. Co.).

Düsseldorf.

Hagen i. W. (Schlegel und v. d. Heyden).

Hannfurt a. M. (Kartonnagenarbeiter).

Köln.

Lahr (Kartonnagen- und Stuisarbeiter und Drehvergoldler).

Strassburg.

Tilsit.

Frankreich:

Paris; Lille; Nancy; Roubaix.

Großbritannien (Abwehrstreiks zur Verhinderung der Ausdehnung der Frauen- und Mädchenarbeit).

Oesterreich:

Brünn.

Ungarn:

Budapest (die Firmen Ausländer, Kuoser und Länger); Arad (die Firmen Sárosh. und Schaffer); Temesvar (die Firmen Gaugler, Hampel und Gedicz); Nagyar (Fr. Bastovica).

Vor Arbeitsannahme nach nachverzeichneten Orten oder Betrieben ist besondere Erfundigung bei den örtlichen Bevollmächtigten notwendig:

Deutschland:

Vielefeld.

Gau 6/7. (Erkundigung beim Bezirksleiter Küster in Hamburg.)

Gelsenkirchen.

Kiel.

Limbach i. S.

Offenbach a. M. (Kartonnagenarbeiter).

Potsdam.

Saarbrücken.

Kroatien-Slawonien:

Karam.

Oesterreich:

Innsbruck, Reichenberg und Eger.

Schweiz:

Karau und Umgegend; Lausanne;

Chur-Davos; Luzern.

Limbach. Die Kartonnager von Limbach und Oberfrohnna hielten am 2. Dezember eine starkbesuchte öffentliche Versammlung ab. Pfäfer-Chemnitz referierte über: „Der schlechte Geschäftsgang in der Kartonnbranche und die vorgekommenen Kündigungen“. Die Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen, die von einer harten und andauernden Krise bisher verschont geblieben sind, werden immer mehr und mehr zu Saisonarbeitern. Die Ursache zu dieser Umbildung zu Periodenarbeit ist darin zu suchen, daß ein großer Teil der Handschuh-, Strumpf- und Tricotfabriken durch die Textilunternehmer selbst verschleppt wird. Stundenweit werden die rohen Erzeugnisse per Auto oder Geshirr auf entlegene Dörfer gebracht, wo noch billige und zum guten Teil noch unauferklärte Arbeiter anzutreffen sind, die neben ihrer Haus- und Gartenarbeit diese Produkte verhandelt machen. Sie gehen nicht wieder in ihr Ausgangsgebiet zurück, sondern werden zum Teil in Papier, zum Teil in Körben oder Kisten verpackt, von diesen Filialen ihrem weiteren Bestimmungsort übermittelt. Vielleicht trägt auch die allgemein nicht gar große Lebendigkeit des Marktes zu dieser Umgestaltung bei. Doch die Unternehmer nutzen die Krise aus, um unliebsam gewordenen Gesellen oder sogenannten Bühler das ganze Glend der Arbeitslosigkeit durchlöcher zu lassen. Für eine planmäßig geregelte Vertiefung der Arbeitszeit haben die Unternehmer kein Verständnis, sie wollen auch keines haben. Familienbater werden ohne Rücksicht auf Familienverhältnisse unbarmherzig auf das Strazenspaster geworfen. Unorganisierte, ängstliche oder nicht genug aufgeklärte Kollegen werden dann leicht zu Verrätern an ihren eigenen Interessen, sie lassen alles über sich ergehen, um sich auf der Günstigsteiter eine Sprosse höher hinaufzuarbeiten. Doch nur Mut! Auch diese Krise wird vorübergehen und bald wird der sogenannte „Schachtelmacher“ wieder eine gesuchte Ware sein. Arbeiterinnen, mit denen man es gerne versuchen möchte, gehen hier nicht auf den Keim; es sind keine zu haben. Auswärtige aus irgendeinem versteckten Erdwinkel, die man an einer Hand abzählen kann, verschwinden allmählich in der Textilbranche, denn bessere Arbeitsbedingungen und besserer Lohn sind eben Zugmittel auch für die Unauferklärten.

Kollegen, Kolleginnen! Bahret Euer Verbandsinteresse! Laßt Euch nicht durch Schredschiffe verblüffen und wankelmütig machen. Der alte Geist muß weiter in uns leben trotz Not, Arbeitslosigkeit und alledem. Und unser festgeschlossener Ring der Kartonnager von Limbach und Oberfrohnna wird weiter bestehen.

Gau 3, Köslin. Am 7. Dezember fand hier eine Versammlung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Buchbinderbranche statt, an der unser Gaubevollmächtigter Lejeune-Stettin teilnahm. Lejeune referierte über „Wend und Nutzen des Buchbinderverbandes“. Dann wurde Kollege Vertbold zum Vertrauensmann gewählt. Ferner wurde ein Antrag auf Erhöhung des Lokalbeitrages von monatlich 10 Pf. auf wöchentlich 10 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder angenommen. Der Beitrag soll ab 1. Januar 1914 erhoben werden. Die hiesigen Kollegen haben sich dem Kartell angeschlossen. Als Delegierte wurden Dresse und Vertbold gewählt. Dann wurde die Gründung einer Zahlstelle erörtert. Die Kollegen und Kolleginnen äugerten sich dahin, daß sie bis jetzt noch nicht daran gedacht hätten, eine Zahlstelle zu gründen. Weiter wurde berichtet, daß die Lohnverhältnisse hier in Köslin im Verhältnis zu anderen Städten noch nicht auf der gewünschten Höhe stehen. Beitragsmarken sind jetzt durch den Vertrauensmann zu haben, um die Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung heranzuziehen und dadurch Nestwochen zu vermeiden. Zum Schluß wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der Zusammenhalt der hiesigen Kollegen und Kolleginnen stets so bleiben möge wie seither.

Hagen. In Sachen der offenen Handelsgesellschaft Firma Schlegel u. v. d. Heyden in Hagen, vertreten durch die Rechtsanwälte Nassau u. Dr. Cohen in Hagen, gegen 1. den Gewerkschaftssekretär Josef Ernst, 2. den Arbeitersekretär Heinrich Albersmann, beide in Hagen, vertreten durch den Rechtsanwalt Aulfste in Hagen, schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagten verpflichten sich zu erwirken, daß der gegenwärtige Kostort über die Erzeugnisse der Klägerin aufgehoben wird.

2. Die Beklagten geben folgende Erklärung ab: Wenn wir in dem an die Papier- und Buchhändler gerichteten Flugblatt vom 2. Dezember 1912 erklärt haben, die Klägerin habe die Affordpreise herabzusetzen versucht, so haben wir nicht damit sagen wollen, sie habe ihre eigenen früheren Affordpreise herabzusetzen versucht. Vielmehr haben wir damit nur aussprechen wollen, daß die neuen Affordpreise der Klägerin niedriger seien als diejenigen der Firma Weber u. Eichenberg und daß die Klägerin auf Grund früherer Vereinbarungen im vorliegenden Falle verpflichtet sei, ihre Affordpreise denjenigen der Firma Weber und Eichenberg gleichzusetzen.

Wir erklären weiter, daß die Ansichten der Parteien darüber, ob eine solche Verpflichtung bestand, zwischen den Parteien auseinandergehen, daß wir aber nicht behaupten wollen, die Klägerin bestreite jene Verpflichtung wider besseres Wissen. Im übrigen soll diese Frage unerörtert bleiben, weil keine Partei an ihrer Erörterung noch ein Interesse hat.

Wir haben der Klägerin in dem erwähnten Flugblatt Tarifbruch deshalb vorgeworfen, weil wir der Ansicht sind, daß der von dem Tarifschiedsgericht behandelte Streitfall zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehört hat und daß dieses Gericht unparteiisch besteht gewesen ist. Wir nehmen aber von der Erklärung der Klägerin Kenntnis, daß nach ihrer Ansicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für diesen Fall nicht begründet und daselbe auch nicht unparteiisch besteht war und lassen es dahingestellt, welche von beiden Parteien bezüglich dieser Frage im Recht ist. Wir erkennen aber an, daß die Klägerin nicht wider besseres Wissen ihre Ansicht vertritt.

Wir werden die Behauptungen nicht wiederholen, daß die Klägerin im Jahre 1912 die Affordpreise herabgesetzt oder herabzusetzen versucht habe und daß sie Tarifbruch begangen habe.

3. Die Klägerin zieht die Klage zurück und verzichtet auf alle Schadenersatzansprüche. Die Klägerin trägt die gerichtliche, die Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

4. Die Beklagten verpflichten diesen Vergleich mündlich je einmal in folgenden Blättern: „Freie Presse“ Eberfeld, „Westdeutsche Volkszeitung“ Hagen, „Buchbinder-Zeitung“ Berlin, „Graphische Stimme“ Köln.

5. Die Klägerin darf den Vergleich ebenfalls veröffentlichten.

6. Irdenwelche Kritik der durch den Vergleich erledigten Streitfragen darf beiderseits nicht mehr stattfinden.

Hagen, den 10. November 1913.

gez.: Nassau, Aulfste.

Ausgefertigt

Hagen, den 11. November 1913.

L. S. gez.: Baesgen, Gerichtsaktuar.

Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

Zentral-Kranken- und Begräbnis-Kasse der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige.

(Eingelichene Hilfskasse, Sitz Leipzig.)

Abrechnung des 3. Quartals 1913.

Einnahmen		Ausgaben	
	Wrt.		Wrt.
An Ueberschüssen gingen ein:		An Zuschüssen nach:	
Nachen	100	Altenburg	70
Altona	150	Bürgel	300
Berger	600	Breslau	100
Bielefeld	100	Bielefeld	50
Bischofsheim	100	Brieg	100
Erlangen	200	Cassel	200
Frankfurt	80	Dortmund	100
Gotha	200	Düsseldorf	150
Hausen	100	Frankfurt	500
Hagen	100	Freiberg	100
Hellbronn	230	Fürth	100
Jügesheim	100	Hamburg	200
Kandel	100	Halle	100
Klein-Steinheim	180	Hildesheim	60
Lübeck	50	Hanau	100
Mainz	80	Leipzig	7000
Magdeburg	200	Mainz	100
Mühlheim	350	Mannheim	200
Neu-Ruppin	200	Dr. Glaback	475
Neu-Jfenburg	100	Regensburg	202 45
Offenbach	400	Solingen	100
Obershausen	200	Stuttgart	500
Pumpenheim	100	Stettin	125
Schleiz	10	Für Krankenunterstütz. an Mitgl.	
Wiesbaden	100	1. Klasse nach § 10 Abs. 2	110
An Zinsen der Hypotheken	1190	2. " " § 10 " 2	18 50
der Wertpapiere	760	3. " " § 10 " 2	500
" zurückgezahltem Krankengeld		1. " " § 10 " 1	24
von 1 Mitglied in Warmen	7 20	3. " " § 10 " 1	247 50
" Strafen	25	Für Beerdigungsgeld I. Klasse	110
" Steuerresten	27 15	" ärztliche Behandlung	95 25
" Eintrittsgelder einzelstehender		" Arznei	27 19
Mitglieder	2	" Druckbänder	14 50
Steuern I. Klasse	396 50	" Heilmittel	27 90
II. " "	289 85	Porto der Hauptkass.	99 72
III. " "	1183 20	der Zentralverwaltung	49 54
Ertragssteuern	34 50	des Ausschusses	8 50
		" Schreibmaterial	5 65
Summa	7870 15	" Verschiedenes	58 19
		" diverse Drucksachen	98
		Buchbinderarbeiten	9 75
		" Verwaltung von Depositen	46
		" Reisekosten zur Generalver-	
		sammlung in Leipzig	832
		" Diäten zur Generalversamm-	
		lung in Leipzig	3752
		" Schreibmaterial und diverse	
		Ausgaben zur Generalver-	
		sammlung in Leipzig	60
		" Reinschrift des Protokolls der	
		Generalversammlung	25 75
		" Revision der Hauptkass. für	
		den Aussch. "	6
		" Entschädigung der Revisoren	
		bei Abrechnung des 2. Qu. 1913	3
		" Gehalt des Vorstehenden nebst	
		Teuerungszulage	800
		" Gehalt des Kassierers nebst	
		Teuerungszulage	675
		" Gehalt des Schriftführers	
		der Revisor und des	
		stellvert. Vorstehenden	75
		" Aushilfe im Kassabureau	946 65
		" Beitrag zur Unterstützungs-	
		Vereinigung	18
		" Beitrag zur Kranken- und	
		Invaliden-Versicherung	27 20
		" Mietzins pro 3. Quartal	139 88
Kassenbestand nach Abrechnung des		Summa	19847 62
2. Quartals 1913	307588 20		
Summa	315458 35		

An Krankengeld wurde ausgezahlt:	Medizin und ärztliche Behandlung		Vorhandene Fonds	
	Wrt.	Fl.	Wrt.	Fl.
Nachen	88	—	89	—
Altenburg	84	—	65 10	8 97
Annaberg	201	20	18	—
Augsburg	189	—	18	—
Altona (Elbe)	58	—	82 75	309 55
Barmen	141	60	2	30
Berlin	9129	85	619 11	850 76
Bremen	241	40	18	98
Bonn	248	65	1	13
Bieber	1055	60	19	70
Bürgel	944	50	9	82
Berger	179	60	168	78
Braunschweig	246	—	18	61
Buchholz	142	—	70	05
Breslau	298	55	18	18
Bielefeld	278	45	10	50
Brieg	308	75	13	—
Bischofsheim	49	75	2	—
Chemnitz	266	—	46	85
Cassel	249	75	5	54
Dresden	2266	40	201	46
Dülmen	220	20	—	—
Dortmund	354	38	40	89
Düsseldorf	505	50	29	92
Eberfeld	275	50	60	70
Erlangen	124	50	19	—
Essen (Ruhr)	159	30	—	—
Eßlingen	58	—	1	—
Erfurt	112	10	6	80
Frankfurt a. M.	1336	25	90	47
Freiberg i. S.	255	—	28	02
Freiburg i. B.	426	70	78	90
Hechenheim	767	25	74	50
Härth	325	—	36	78
Hera	22	—	—	—
Gotha	79	—	6	89
Grünstadt	173	—	1	—
Hamburg	651	40	87	50
Hannover	2201	75	126	30
Halle	449	90	5	73
Hausen	10	50	—	—
Hagen	92	25	1	07
Hellbronn	784	—	—	—
Hanau	188	50	8	—
Hessenheim	236	—	—	—
Hilbesheim	288	—	5	10
Hausen	26	—	—	—
Hagen	56	50	1	17
Hilbesheim	267	—	15	57
Hilbesheim	59	50	8	83
Hilbesheim	461	—	48	45
Hilbesheim	40	—	—	—
Hilbesheim	26	—	—	—
Hilbesheim	155	70	13	50
Hilbesheim	143	25	18	47
Hilbesheim	15641	05	206	77
Hilbesheim	666	50	—	—
Hilbesheim	12	—	—	—
Hilbesheim	951	35	130	50
Hilbesheim	248	25	—	—
Hilbesheim	622	90	42	98
Hilbesheim	188	50	78	18
Hilbesheim	700	—	—	—
Hilbesheim	452	40	6	55
Hilbesheim	1179	55	35	47
Hilbesheim	18	50	23	—
Hilbesheim	77	—	11	60
Hilbesheim	3283	65	133	31
Hilbesheim	149	—	17	70
Hilbesheim	228	—	8	94
Hilbesheim	245	90	5	85
Hilbesheim	517	75	—	—
Hilbesheim	152	40	97	23
Hilbesheim	149	50	14	00
Hilbesheim	83	—	22	05
Hilbesheim	234	75	—	—
Hilbesheim	2755	30	26	47
Hilbesheim	229	50	37	02
Hilbesheim	244	—	—	—
Hilbesheim	—	—	39	20
Hilbesheim	40	—	5	75
Hilbesheim	258	10	3	—
Hilbesheim	129	25	—	—
Summa	59110 08	3234 42	22092 07	

* In dieser Gesamtsumme ist das Beerdigungsgeld nicht enthalten.

An Beerdigungsgeld wurde ausgezahlt:	
Altenburg	90,—
Berlin	300,—
Bonn	30,—
Bieber	90,—
Berger	100,—
Dresden	70,—
Frankfurt a. M.	100,—
Rebelaer	90,—
Leipzig	360,—
München	90,—
Münster	100,—
Offenbach a. M.	200,—
Stuttgart	90,—

Bilan:

Einnahme	815 458,35 Wrt.
Ausgabe	19 847,62
Kassenbestand	295 610,73 Wrt.

Für die Richtigkeit:

Leipzig, den 12. Dezember 1913.

Die Revisoren:

G. Glaubig. Hugo Bergmann.

Der Kassierer:

P. Städter.